

gegenüber Dienstleistungsbetrieben bei Nichteinhaltung der Leistungszeit materielle Sanktionen in Form einer Art Vertragsstrafe durch den Bürger einseitig geltend zu machen. Die betreffenden Bürger haben dabei übersehen, daß Vertragsstrafen zwischen sozialistischen Betrieben beiderseits in Anwendung kommen können, jedoch nicht einseitig zwischen Dienstleistungsbetrieben und Bürgern anwendbar sind. Den Interessen der Bürger wird mit der vorliegenden Regelung über die Leistungszeit in § 173 wirksamer Rechnung getragen, da hierbei die Möglichkeit besteht, Fristen zu setzen, vom Vertrag zurückzutreten und bei Schaden Schadenersatz zu verlangen.

Zum Klassenwesen des außer Kraft gesetzten Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet heute über unser sozialistisches Zivilgesetzbuch. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1976 wird gleichzeitig das alte Bürgerliche Gesetzbuch mit all seinen Folgegesetzen außer Kraft gesetzt. Das ist zweifellos ein bedeutungsvoller politischer Vorgang.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde vom deutschen Reichstag am 1. Juli 1896 beschlossen. Zu seiner Vorbereitung wurden 20 Jahre benötigt. Sieht man sich die Liste derjenigen Reichstagsabgeordneten an, die zu seinen prononciertesten Verfechtern gehören, so finden wir Namen wie z. B. Graf von Bismarck, Freiherr von Manteuffel, Graf von Schlieffen-Schlieffenberg, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Prinz zu Hohenlohe und dergleichen mehr.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft gesetzte Gesetzbuch mit seinen 2 385 Paragraphen war geschaffen im Geiste und im Interesse des Großadels, des feudalen preußischen Junkertums und der aufstrebenden Bourgeoisie. In seiner für das Volk zutiefst unverständlichen Begriffswelt und Methodik stellte es in den Mittelpunkt nicht die Interessen des einfachen Menschen, sondern das Privateigentum an Produktionsmitteln, die Sicherung des bürgerlichen und junkerlichen Vermögens — somit die Grundlage der kapitalistischen Ausbeuterordnung. Es bestimmte diesen Zielen entsprechend auch die bürgerlich-junkerliche Moral, wonach alles das den „guten Sitten“ entspricht, was auf die Sicherung der Profitinteressen und des Vermögens der besitzenden Klassen gerichtet war. Das galt für alles, für den Kauf und Verkauf, für den Grenzstein auf dem Boden des Junkers, für die Ehe und alles andere, was das bürgerliche Leben betraf.

In der erwähnten Sitzung des deutschen Reichstages stimmte die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei einheitlich und geschlossen gegen dieses Bürgerliche Gesetzbuch. August Bebel veröffentlichte in der Zeitschrift „Die Neue Zeit“ einen umfassenden Artikel, in dem er den Standpunkt der Sozialdemokratischen Partei zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufzeigte. August Bebel konfrontierte das BGB mit den Interessen des Proletariats und mit dem Programm der Arbeiterpartei. Er wies nach, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht für die arbeitenden Klassen gedacht war und nicht für sie geschaffen wurde. Er charakterisierte es als ein Mittel zur Klassenherrschaft der blaublütigen Junker und der Bourgeoisie, als ein politisches Klassenrecht des ihnen dienenden Staats- und Justizapparates.

Schon Heinrich Heine hatte das aus dem römischen Recht übernommene Privatrecht seiner Zeit als „Bibel des Egoismus“ charakterisiert. August Bebel ging weiter. Er deckte die gesellschaftlichen Zusammenhänge auf und bewies, daß die damaligen Parteien der Junker und der Bourgeoisie dieses Werk aus Feigheit, Bor-

nertheit und Klasseninteresse oder — wie er es noch treffender ausdrückte — aus Herrschaftssucht gepaart mit Beschränktheit geschaffen hatten./1/ Dieses bürgerliche Klassenrecht wurde mit dem Schein der „Gleichheit“ aller verschleiert. Wladimir Iljitsch Lenin nannte diese formal-juristische Gleichheit des Ausbeuters und des Ausgebeuteten den ungeheuerlichsten Betrug der Bourgeoisie an den unterdrückten Klassen./2/

Mit der Befreiung vom Faschismus vor nunmehr 30 Jahren und mit der revolutionären Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse wurde auch dem Weiterwirken der volksfeindlichen bürgerlichen Rechtsideologie und den klassenmäßig bedingten Wirkungen des BGB auf dem Gebiet der DDR der Boden entzogen. Die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeuterordnung, die Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse und die Schaffung des Volkseigentums an den Produktionsmitteln lassen für ein Weiterwirken der auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhenden volksfeindlichen bürgerlichen Rechtsideologie keinen Raum mehr.

Dieses antiquierte Recht der alten bürgerlich-kapitalistischen Ära, das mehr als 75 Jahre das tägliche Leben der Menschen entscheidend beeinflusste, wird mit dem heutigen Beschluß der Volkskammer in die Archive der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen. Dort wird es künftigen Generationen günstigstenfalls als Zeitdokument über die durch die Macht der Arbeiter und Bauern überwundene Ausbeuterordnung dienen.

Zum Charakter und zur Funktion des sozialistischen Zivilgesetzbuchs

Mit dem weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der allseitigen Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse sind nunmehr alle Bedingungen herangereift, die es notwendig machen und die es uns ermöglichen, unser neues, sozialistisches Zivilrecht der DDR in seiner Gesamtheit auf einheitlicher Grundlage neu zu regeln. Bei uns wird also fortan ein neues, ein sozialistisches Zivilrecht gültig sein. Es verkörpert die progressiven Prinzipien der sozialistischen Gesellschaftsordnung; es beruht auf ihren ökonomischen und politischen Grundlagen.

Mit Genugtuung stellt die Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands fest, daß das sozialistische Zivilgesetzbuch seiner ganzen Anlage und Zielstellung nach der weiteren Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe dient. Es dient der kontinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger. Es dient der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. In seiner klaren Zielsetzung hat es vor allem die Aufgabe, die gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen mit höherer Wirkung zu gestalten. Zu einem großen Teil vollzieht sich die ständige Verbesserung und kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung durch die Beziehungen der Bürger zu den Betrieben, Einrichtungen des Handels, der Wohnungswirtschaft, der Dienstleistungen und der Kultur.

Mit dem Zivilgesetzbuch werden wichtige verfassungsmäßige Grundrechte und -pflichten der Bürger weiter ausgestaltet, z. B. das gleiche Recht für Mann und Frau,

/1/ A. Bebel, „Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie“, in: Die Neue Zeit, XIV. Jahrgang, II. Band, Stuttgart 1895/96, S. 554 ff.

/2/ W. I. Lenin, Ausgewählte Werke in 2 Bänden, Berlin 1954, Bd. H, S. 770.